

RS Vwgh 1976/12/7 2359/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.1976

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

ABGB §1093;

ABGB §878;

GebG 1957 §17 Abs4;

GebG 1957 §17 Abs5;

GebG 1957 §33 TP5 Abs1;

1. ABGB § 1093 heute

2. ABGB § 1093 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 878 heute

2. ABGB § 878 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Auch der ohne Verfügungsmacht des Bestandgebers abgeschlossene schriftliche Bestandvertrag über eine fremde Sache ist gültig und löst die Gebührenpflicht nach § 33 TP 5 Abs 1 GebG aus. Ein nachträgliches einverständliches Storno des Vertrages ist für die Gebührenpflicht ebenso belanglos wie der Umstand, dass die Vertragsteile bei Abschluss des Vertrages von der Voraussetzung ausgegangen sind, der Bestandgeber werde das Eigentum am Bestandsgegenstand von einem Dritten erwerben (Literaturhinweis: Auch der ohne Verfügungsmacht des Bestandgebers abgeschlossene schriftliche Bestandvertrag über eine fremde Sache ist gültig und löst die Gebührenpflicht nach Paragraph 33, TP 5 Absatz eins, GebG aus. Ein nachträgliches einverständliches Storno des Vertrages ist für die Gebührenpflicht ebenso belanglos wie der Umstand, dass die Vertragsteile bei Abschluss des Vertrages von der Voraussetzung ausgegangen sind, der Bestandgeber werde das Eigentum am Bestandsgegenstand von einem Dritten erwerben (Literaturhinweis:

Klang; Kommenar 2, Gschnitzer zu § 878 ABGB, IV Band, 1 HB S 165, Klang zu § 1093 ABGB, Bd V S 35) Klang; Kommenar 2, Gschnitzer zu Paragraph 878, ABGB, römisch vier Band, 1 HB S 165, Klang zu Paragraph 1093, ABGB, Bd römisch fünf S 35).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1976002359.X02

Im RIS seit

07.12.1976

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at